



Ortsrecht der Gemeinde Viereth-Trunstadt

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS / WAS) der Gemeinde Viereth-Trunstadt

Vom 25. Januar 2017

Aufgrund der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 GVBl S. 70) erlässt die Gemeinde Viereth-Trunstadt folgende

Ä n d e r u n g s s a t z u n g

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Viereth-Trunstadt (BGS/WAS) vom 20. Juli 2010 in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Der § 9 a erhält folgende Fassung:

„9a

Grundgebühr

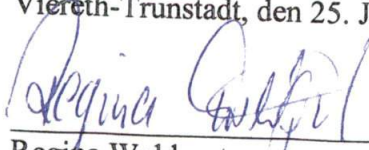
- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 5 m³/h	15,34 €/Jahr
bis 10 m³/h	20,45 €/Jahr
bis 20 m³/h	30,68 €/Jahr
bis 30 m³/h	43,46 €/Jahr
über 30 m³/h	63,91 €/Jahr“

§ 2

Diese Satzung tritt am 02. Februar 2017 in Kraft.

Viereth-Trunstadt, den 25. Januar 2017


Regina Wohlpert
1. Bürgermeisterin

